Zivilprozessrecht

Lehrbeauftragter RA Michael Hoffmann Kochenholzstraße 37 53842 Troisdorf www.ra-michael-hoffmann.de info@ra-michael-hoffmann.de

1

Übersicht

- I. Sinn und Zweck des Verfahrensrechts & Einleitung zur Vorlesung
- II. Verfahrensgrundsätze
- III. Gerichtsaufbau (einschließlich Vergleich zu anderen Gerichtszweigen & Besonderheiten bei der KfH)
- IV. Verfahrensarten
 - 1. Allg. Zivilverfahren
 - 2. Mahnverfahren
 - 3. Schiedsverfahren
 - 4. Zwangsvollstreckung (im Überblick)
 - 5. Arrest und einstweilige Verfügung

info@ra-michael-hoffmann.d

Stand: 01.01.2020

2

Literatur & Materialien

I. Materialien

Gesetzestexte ZPO, GVG

- II. Literatur
 - 1. Folien auf ILIAS
 - 2. Übungsakte Akte LG Mainz auf ILIAS
 - 3. Martin Schwab: Grundzüge des Zivilprozessrechts, (ohne Zwangsvollstreckung)
 - 4. Dieter Weber: Der Zivilprozess, 2013
 - 5. Skript (Abels & Langels) Zivilprozessrecht

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

0. 1

Sinn & Zweck des Verfahrensrechts

Der materiellrechtliche Anspruch (s. WPR / Arbeitsrecht) muss

- durch ein staatliche Organ (Gericht) auch im Streitfalle festgestellt und
- 2. mit staatlicher Hilfe (Gerichte / Gerichtsvollzieher) durchgesetzt werden (Zwangsvollstreckung)
- 3. (Hauptgrund ist die Vermeidung von Selbstjustiz)

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

4

Verfahrensgrundsätze im Überblick

- o Verfügungsgrundsatz
- o Beibringungsgrundsatz
- o Rechtliches Gehör
- o Mündlichkeit
- o Beschleunigungsgrundsatz

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

5

Verfahrensgrundsätze im Überblick Verfügungsgrundsatz

- Die Parteien bestimmen, ob der Rechtsstreit geführt wird und welchen Inhalt der Rechtsstreit hat (§§ 308, 263 ZPO).
 - 1. Klageerhebung, § 253 ZPO
 - 2. Mahnverfahren, §§ 688 ff.
 - 3. Selbständiges Beweisverfahren §§ 485 ff. ZPO

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

6

Verfahrensgrundsätze im Überblick Verfügungsgrundsatz

- II. Sie bestimmten insbesondere auch die Art des Endes des Rechtsstreits:
 - 1. durch Urteil oder
 - 2. durch Klagerücknahme (§ 269 ZPO),
 - 3. durch Verzicht (§ 306 ZPO)
 - 4. durch Anerkenntnis (§ 307 ZPO)
 - 5. ob Erledigung eingetreten ist (Erledigungserklärung -§ 91a ZPO)
 - 6. ob ein Vergleich (794 ZPO) = zivilrechtlicher Vertrag §§ 779 BGB geschlossen wird

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

mio@ia-michaer-nomnami.de Stand. 01.01.2020

7

Verfahrensgrundsätze im Überblick

- ✓ Verfügungsgrundsatz
- Beibringungsgrundsatz
- o Rechtliches Gehör
- Mündlichkeit
- o Beschleunigungsgrundsatz

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

8

Verfahrensgrundsätze im Überblick Beibringungsgrundsatz

- Die Parteien sind für die Beschaffung des Sachverhalts verantwortlich. Das Gericht hilft bei der Beschaffung des Sachverhalts (anders als im Straf- oder Verwaltungsrecht – Amtsermittlung) grundsätzlich NICHT! Das führt dazu
 - Dass eine Tatsache, die von keiner Partei vorgetragen wurde, für das Gericht nicht existiert.
 - Das eine von einer Partei vorgetragene Tatsache, die als zugestanden gilt (§ 288 ZPO) oder unbestritten geblieben ist (§ 138 III ZPO),
 - 3. für das Gericht verbindlich ist.
- II. Einschränkungen:
 - 1. Wahrheitspflicht (§ 138 I ZPO),
 - 2. Hinweispflicht des Gerichts (§ 139 ZPO)

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

nd: 01.01.2020

Verfahrensgrundsätze i	m Überblick

- ✓ Verfügungsgrundsatz
- ✓ Beibringungsgrundsatz
- Rechtliches Gehör
- Mündlichkeit
- Beschleunigungsgrundsatz

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

10

Verfahrensgrundsätze im Überblick Rechtliches Gehör

- Der Richter hat mit den Parteien zu sprechen und vor allem den Parteien auch zuzuhören.
- II. Die Parteien müssen sich zum gesamten Streitstoff äußern dürfen

und

nur derjenige Prozessstoff darf einer Entscheidung zugrunde gelegt werden, zu dem sich beide Parteien äußern konnten.

Anderenfalls liege eine anfechtbare Überraschungsentscheidung vor.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

11

Verfahrensgrundsätze im Überblick

- ✓ Verfügungsgrundsatz
- ✓ Beibringungsgrundsatz
- ✓ Rechtliches Gehör
- Mündlichkeit
- Beschleunigungsgrundsatz

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

Verfahrensgrundsätze im Überblick Mündlichkeit

- Die Verhandlung ist
 - 1. öffentlich
 - 2. mündlich
 - unmittelbar (§§ 128 I, 309 ZPO).
- Vorbereitende Schriftsätze werden "wirksam", indem in der mündlichen Verhandlung darauf Bezug genommen wird. Was nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgetragen wird, wird nicht mehr berücksichtigt (§ 296a ZPO).
- III. Ausnahmen:
 - Schriftliches Verfahren (§ 128 I, III ZPO)

 - vereinfachtes Verfahren (§ 495a ZPO), Urteile im schriftlichen Verfahren (§§ 331 III, 307 Satz 2 ZPO).

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

13

13

Verfahrensgrundsätze im Überblick

- Verfügungsgrundsatz
- Beibringungsgrundsatz
- Rechtliches Gehör
- Mündlichkeit
- Beschleunigungsgrundsatz

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

14

Verfahrensgrundsätze im Überblick Beschleunigungsgrundsatz

- I. Der Zivilprozess soll grundsätzlich in einem Termin abgeschlossen werden. Dazu dienen:
 - 1. richterliche Hinweispflichten (Bsp.: §§ 139, 273 ZPO),
 - 2. Prozessförderungspflicht der Parteien (§ 282 ZPO)
 - 3. Möglichkeiten der Zurückweisung von Vorbringen (Bsp.: § 296 ZPO).

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

Verfahrensgrundsätze i	m Überblick

- Verfügungsgrundsatz
- Beibringungsgrundsatz
- Rechtliches Gehör
- Mündlichkeit
- Beschleunigungsgrundsatz

16

Verfahrensarten

- I. Allgemeines Zivilverfahren
 - 1. Klage
 - 2. Selbständiges Beweisverfahren
 - 3. Weitere besondere Verfahren z.B. im Familienrecht vereinfachte Unterhaltsfestsetzung
- II. Mahnverfahren § 688ff. ZPO
- III. Schiedsverfahren §§ 1025 ff. ZPO (nicht vorlesungsrelevant)
- IV. Zwangsvollstreckung (im Überblick)
- V. Arrest und einstweilige Verfügung, §§ 916 ff, (935)

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

17

Verfahrensarten

Allgemeines Verfahrensrecht / Allgemeines Zivilverfahren

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

Klagearten

- I. Leistungsklage
 - 1. Zahlungsklage
 - 2. Klage zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen oder von Handlungen oder Unterlassungen (§ 253 ZPO)
 - 3. Mischform: Stufenklage (§ 254 ZPO)
- II. Feststellungsklage (§ 256 ZPO)
- III. Gestaltungsklage (Bsp.: §§ 323, 767, 771 ZPO)

19

Klagearten

- Leistungsklage
- 1. Zahlungsklage

annungskidge Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.02.2018 zu zahlen.

Klage zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen
 ... an die Klägerin den PKW VW Golf FIN: VWVVWXXXX5868832 herauszugeben.
 oder von Handlungen oder Unterlassungen (§ 253 ZPO)

- ... es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 € ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten es zu unterlassen, den Kläger als "Idiot zu

Mischform: Stufenklage (§ 254 ZPO)

... der Klägerin Auskunft zu erteilen über seine gegenwärtigen Einkünfte durch Vorlage einer geordneten Außstellung sodann der Klägerin den sich aus der Aukunft ergebenden Unterhalt zu zahlen.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

20

Klagearten

- II. Feststellungsklage (§ 256 ZPO)
 - 1. Es wird festgestellt, dass die Kündigung vom 02.02.2018 unwirksam ist und das Arbeitsverhältnis auch über den 31.03.2018 hinaus besteht.
- III. Gestaltungsklage (Bsp.: §§ 323, 767, 771 ZPO)
 - 1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Bonn vom 02.02.2018 AZ: 8 O 543/17 wird für unzulässig erklärt.
 - 2. Die vor dem Standesbeamten in Hennef unter der Heiratsregisternummer 2/99 wird geschieden.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

21

Das Erkenntnisverfahren

- I. Klageerhebung
- II. Rechtshängigkeit und Streitgegenstand
- III. Relationstechnik
- IV. Mündliche Verhandlung
- V. Beendigung des Rechtsstreits durch die Parteien

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

22

23

22

Klageerhebung

- geeignet zur Durchsetzung jeden zivilrechtlichen Anspruches (Bsp.: Geldforderungen, Tun- oder Unterlassen, Abgabe von Willenserklärungen)
- II. Zulässig bei Vorliegen eines Rechtsschutzinteresse
 - liegt vor bei jedem rechtlich schützenswerten Interesse
 - 2. fehlt (nur) bei Rechtsmissbrauch
- III. Besondere Verfahrensarten möglich (Klage im Urkundenverfahren, z.B. Scheck- oder Wechselklage, §§ 592 ff. ZPO)
- IV. Anwaltszwang vor den Landgerichten, §§ 78 ff. ZPO.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

23

Aufbau Schriftsatz an das Gericht hier: Klageschrift

- Adressierung
 An das
 Amtsgericht Köln
 Luxemburger Straße
 50939 Köln
- II. Bezeichnung des Schriftsatzes (als das was er ist).

Klage

III. Rubrum

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

24

Aufbau Klageschrift III. Rubrum – Teil 1 – (Bezeichnung der Parteien) In dem Rechtsstreit des Herrn XXX, Anschrift Klägers, <u>Prozessbevollmächtigter:</u> Rechtsanwalt Michael Hoffmann, Lindlaustr. 19, 53842 Troisdorf die Xy GmbH, Anschrift, vertreten durch (s. GesellschaftsR), ebenda, Beklagte, <u>Prozessbevollmächtigter:</u> Rechtsanwalt Felix Mustermann, Kölner Straße 103, 51113 Köln wegen Vorläufiger Streitwert: 4.500,00€

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

25

25

Aufbau Klageschrift III. Rubrum – Teil 2 – (Anträge)

<u>erhebe ich Klage</u>* und kündige an, in einer mündlichen Verhandlung zu beantragen,

- die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 4,500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz hieraus seit dem 01.02.2017 zu zahlen,
- die Beklagte von den vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 362,70 € freizustellen,
- [der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen
- das Urteil notfalls gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.] **unnötig aber üblich!**

*die Formatierung dient nur hier der Darstellung des Wichtigen. Der Satz selbst ist das Wichtigste, denn durch ihn erfolgt die Klageerhebung!

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

26

Aufbau Klageschrift III. Rubrum – Teil 3 – (Zusatzanträge)

Anregung Frühen ersten Termin zu bestimmen:

Es wird angeregt, Frühen ersten Termin zu bestimmen. Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens wird beantragt,

den Beklagten im Falle der Versäumung der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft oder des Anerkenntnisses durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren zu verurteilen.

Anregung schriftliches Vorverfahren

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen. Insoweit wird beantragt,

den Beklagten im Falle der Versäumung der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft oder des Anerkenntnisses durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren zu verurteilen

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

Aufbau Klageschrift III. Rubrum – Teil 4 – (Begründung)

- Überschrift:
 - 1. Begründung:
- II. Inhalt
 - Inhaltliche Ausführungen, warum der durch den Kläger geltend gemachte Anspruch besteht.
 - 2. Ausschließlich im Urteilsstil Beweiswürdigung im Text
 - 3. Grundsätzlich keine Rechtsdarstellungen erforderlich, aber sinnvoll (Das Gericht kennt das Gesetz - häufig aber eben doch nicht)

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

28

28

Verfahrensablauf bei Klageerhebung Erhebung/Einreichen der Klage § 253 ZPO \Rightarrow Anhängigkeit der Klage AZ-Vergabe + Berechnung & Anforderung Gerichtskostenvorschuss Zustellung an den Beklagten \Rightarrow Rechtshängigkeit (vgl. § 989 ff. BGB) Entscheidung des Vorsitzenden Richters am LG oder des Einzelrichters Früher erster Termin § 275 ZPO schriftliches Vorverfahren §276 ZPO info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

29

Aktenzeichenübersicht

Aufbau der AZ XXX Registerzeichen yyy / JJ lfd.Nr./Jahr (Abteilung/Kammer)

Registerzeichen

Klage Amtsgericht 1. Instanz (Ca in Arbeitssachen) Antrag vor dem Amtsgericht 1. Instanz Selbst.Beweisverfahren AG 1. Instanz C/Ca F

O

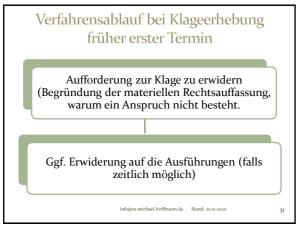
Klage Zivilverfahren LG 1. Instanz Selbst.Beweisverfahren LG 1. Instanz ŎН

S/Sa T Berufung LG 2. Instanz (Sa in Arbeitssachen LAG) Beschwerde LG 2. Instanz

Beschwerde OLG 2. Instanz (UF in Familiensachen)
Beschwerde OLG 2. Instanz
BGH Revision 3. Instanz
BGH Revision 3. Instanz im Beschlussverfahren U/UF

ZR

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020



31



32

II.

Sachurteilsvoraussetzungen Zulässigkeit der Klage Ordnungsgemäße Klageerhebung Parteien III. Streitgegenstand IV. Zuständigkeit des Gerichts

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

33

Sachurteilsvoraussetzungen Zulässigkeit der Klage

- I. Ordnungsgemäße Klageerhebung
 - 1. Die Klageschrift muss enthalten, § 253 II
 - a) Die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts
 - b) Bestimmte Angabe des Gegenstandes
 - c) Grund des Anspruchs
 - d) Bestimmter Antrag
 - 2. Die Klage soll enthalten, § 253 III
 - a) Die Angabe zum Wert
 - 3. Allgemeine Vorschriften, § 130 ff ZPO
 - a) 1 a), 1c) 1d), § 130 Nr. 1
 - b) Erkärungen über die Behauptung des Gegners, Nr. 4
 - c) Bezeichnung der Beweismittel

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

34

34

Sachurteilsvoraussetzungen Zulässigkeit der Klage

- I. Ordnungsgemäße Klageerhebung
- 3. Allgemeine Vorschriften, § 130 ff ZPO
 - d) Unterschreiben, § 130 Nr. 6
 - e) Oder
 - f) § 130 a elektronisches Dokument

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

35

Sachurteilsvoraussetzungen Zulässigkeit der Klage

- I. Ordnungsgemäße Klageerhebung
- II. Parteien
 - 1. Parteifähigkeit = Rechtsfähigkeit § 50 ZPO
 - a) Jede natürliche Person
 - b) Jede juristische Person (e.V., GmbH, AG, eG etc.)
 - c) Personengesellschaften, § 124 HGB (analog)
 - d) WEG
 - e) Politische Parteien
 - f) Nicht rechtsfähige Vereine können nur verklagt werden

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

36

Sachurteilsvoraussetzungen Zulässigkeit der Klage

- I. Ordnungsgemäße Klageerhebung
- II. Parteien
 - 1. Parteifähigkeit = Rechtsfähigkeit § 50 ZPO
 - 2. Prozessfähigkeit = Geschäftsfähigkeit § 52 ZPO
 - a) P nur wenn § 112, 113 BGB
 - 3. Prozessführungsbefugnis
 - a) Behauptung, ein eigenes Recht im eigenen Namen geltend machen zu dürfen.
 - b) Prozessstandschaft

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

37

37

Gesetzliche Prozessstandschaft

I. Kraft Amtes

Klagen im Eigenen Namen als Partei, ohne dass die Wirkung sie selbst trifft (Vermögensmasse)

- 1. Insolvenzverwalter, § 8o Inso
- 2. Nachlassverwalter, § 1984 BGB
- 3. Testamentsvollstrecker, § 2212, 2213 BGB
- II. Sonstige
 - 1. Mitgläubiger, § 432; Miteigentümer, § 1011
 - 2. Miterbe zur Erfüllung an die Erbengemeinschaft, § 2039
 - 3. Pfändungspfandgläubiger, § 829, 835
 - 4. Ehegatte im Falle der Unwirksamkeit iSd § 1365
 - 5. Notgeschäftsführungsfälle, § 744 II an die Gesellsch.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01,2020

38

38

Gewillkürte Prozessstandschaft

- Nur zulässig, wenn der Prozessstandschafter im Prozess ein eigenes Interesse am Verfahren geltend machen kann.
 - (Sonst muss jeder seine eigene Rechte selbst geltend machen)
- II. Zulässig bspw.
 - 1. Mieter macht Herausgabe an Eigentümer geltend
 - Verkäufer klagt nach Abtretung auf Leistung an den Erwerber, um der Haftung im Falle des Nichtbestehens der Forderung zu entgehen.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

Sachurteilsvoraussetzungen Zulässigkeit der Klage

- Ordnungsgemäße Klageerhebung
- II. Parteien
 - 1. Parteifähigkeit = Rechtsfähigkeit § 50 ZPO
 - 2. Prozessfähigkeit = Geschäftsfähigkeit § 52 ZPO
 - 3. Prozessführungsbefugnis
 - 4. Postulationsfähigkeit

Wer wirksame Prozesshandlungen vornehmen kann

- a) Parteiprozess (§ 79 ZPO)
- b) Anwaltsprozess (§ 78 ZPO)

40

Sachurteilsvoraussetzungen Zulässigkeit der Klage

- Ordnungsgemäße Klageerhebung
- II. Parteien
- III. Streitgegenstand
 - 1. S.o. § 253 II , § 130 Nr. 2 & 3
- IV. Zuständigkeit des Gerichts
 - 1. Sachliche Zuständigkeit
 - 2. Örtliche Zuständigkeit
 - 3. Instanzielle Zuständigkeit

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

41

Sachliche Zuständigkeit Gerichtsorganisation

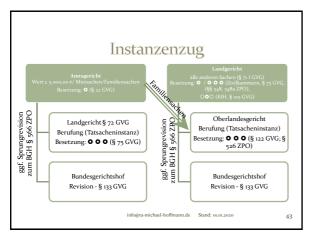
Zuständigkeit

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, §13 GVG.

- II. Gerichte (Bezeichnung der Spruchkörper)
 - 1. Amtsgerichte (Abteilungen), §§ 22 27 GVG
 - Landgerichte (Zivilkammern und Kammern für Handelssachen), §§ 28 58, 93 114 GVG Oberlandesgerichte (Senate), §§ 115 122 GVG

 - Bundesgerichtshof (Senate), §§ 123 140 GVG

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020



43

Zuständigkeit des Gerichts 2. Örtliche Zuständigkeit

- a) Allgemeiner Gerichtsstand
- b) Besonderer Gerichtsstand
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

44

2. Örtliche Zuständigkeit a) allgemeiner Gerichtsstand

Grundsatz: 8 12

Grundsatz: § 12 Das Gericht, bei dem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

- (1) Wohnsitz, § 13
- (2) Juristische Personen, § 17 → Geschäftssitz
- (3) Fiskus, §§ 18, 19 → Behördensitz
- (4) Insolvenzverwalter, § 19a

Wahlmöglichkeit gemäß § 35 ZPO & mögliche rügelose Einlassung, § 39 ZPO!

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

45

2. Örtliche Zuständigkeitb) besonderer Gerichtsstand

Zusätzlicher, neben dem Allg. Gerichtstand möglicher Gerichtsstand

- (1) Aufenthaltsort, § 20 (besondere Personen)
- (2) Niederlassung, § 21
- (3) Unerlaubte Handlung, § 32
- (4) Widerklage, § 33 Zpo
- (5) Erfüllungsort, § 29 \rightarrow § 269 BGB

Auch hier Wahlmöglichkeit gemäß \S 35 ZPO! & rügelose Einlassung, \S 39 ZPO!

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

46

Örtliche Zuständigkeit ausschließlicher Gerichtsstand

- (1) Dinglicher, § 24 ZPO
- (2) Miete- und Pachträume, § 29a
- (3) Zwangsvollstreckung, § 802 ZPO
- (4) Haustürwiderrufsgeschäfte, § 29 c I 2 ZPO (Ausnahme)

KEINE Wahlmöglichkeit gemäß § 35 ZPO! Keine Rügelose Einlassung,

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

47

Das Erkenntnisverfahren

- I. Klageerhebung 🗸
- II. Rechtshängigkeit und Streitgegenstand
- III. Relationstechnik
- IV. Mündliche Verhandlung
- V. Beendigung des Rechtsstreits durch die Parteien

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

48

47

Anhängigkeit ./. Rechtshängigkeit

- Durch das Einreichen der Klage wird der Rechtsstreit zunächst "nur" anhängig.
- II. Gewollt ist aber zumeist die Rechtshängigkeit
 - 1. Prozessuale Konsequenzen der Rechtshängigkeit
 - a) § 261 III unmittelbare Wirkungen
 - b) § 263 Klageänderung (eingeschränkt) möglich
 - c) § 265, § 266 Unbeachtlichkeit der Veräußerung d. Sache
 - 2. Materiell Rechtliche Konsequenzen d. Rechtshängigk.
 - a) § 204 BGB Hemmung der Verjährung
 - b) § 291 BGB Prozesszinsen
 - c) §§ 292, 987, 989 2023 BGB Haftungsverschärfungen

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

49

49

Das Erkenntnisverfahren

- I. Klageerhebung 🗸
- II. Rechtshängigkeit und Streitgegenstand 🗸
- III. Relationstechnik
- IV. Mündliche Verhandlung
- V. Beendigung des Rechtsstreits durch die Parteien

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

50

Relationstechnik = Vorbereitung der Entscheidung

- I. Zulässigkeit der Klage? = Sachurteilsvoraussetzungen
 - 1. Achtung: Prüfung von Amts wegen!
 - Gericht wird unzuständig: Bei Rüge durch Beklagten (§§ 504, 39 ZPO)
 - 3. und auf Antrag des Klägers → Verweisung durch Beschluss (§ 281 ZPO).
 - Sonst → Klageabweisung durch Prozessurteil
- II. Sonstige Prozesshindernisse?
 - Werden nur bei Rüge durch Beklagten geprüft!
 - 2. Rüge der Schiedsabrede (§ 1032 I ZPO)
 - Mangelnde Sicherheit über die Prozesskosten (§§ 110 ff. ZPO)
 - 4. Fehlende Kostenerstattung (§ 269 VI ZPO)

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

Relationstechnik Begründetheit der Klage

Schlüssigkeit der Klage Klage muss alle Tatsachenbehauptungen enthalten, die den geltend gemachten (Unstreitiges + Klägervortrag als wahr unterstellt) Anspruch und den angekündigten Antrag stützen (§ 130 Nr. 3 ZPO).

Erheblichkeit des Vortrags des Beklagten Vortrag des Beklagten (Unstreitiges + Beklagtenvortrag als wahr unterstellt) muss zur Klageabweisungsanspruch führen (§ 130 Nr. 3 und 4 ZPO).

- und 4 270).
 Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen hervorgeht (§ 138 III ZPO); Bestreiten mit Nichtwissen nur zulässig, wenn die Tatsache nicht Gegenstand der Wahrnehmung der Partei war (§ 138 IV ZPO)
- Ggf. gerichtliches Geständnis (§§ 288 ff. ZPO).
- le nach Art und Intensität (Substantiierung) des Vortrags muss sich auch der Gegner entsprechend erklären, damit der Vortrag schlüssig bzw. erheblich ist bzw. bleibt.

ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

52

Entscheidungsvarianten

- I. Ist die Klage unzulässig
 - Wird zunächst Hinweis erteilt, §§ 139, 329 ZPO
 - Wenn der Kläger nicht reagiert oder nicht behebbarer Mangel erfolgt im Wege des Prozessurteils die Klageabweisung als <u>unzulässig</u>.
 - Ist die Klage unschlüssig, erfolgt (ggf. nach Hinweis, §§ 139 ZPO) Klageabweisung als unbegründet.
 - Ist die Klage schlüssig UND der Beklagtenvortrag unerheblich, wird der Beklagte antragsgemäß verurteilt.
 - Ist die Klage schlüssig und der Beklagtenvortrag erheblich, erfolgt die Beweisaufnahme.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

53

53

Das Erkenntnisverfahren

- I. Klageerhebung 🗸
- II. Rechtshängigkeit und Streitgegenstand 🗸
- III. Relationstechnik 🗸
- IV. Mündliche Verhandlung
- Beendigung des Rechtsstreits durch die Parteien

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020



55

Das Erkenntnisverfahren

- I. Klageerhebung 🗸
- II. Rechtshängigkeit und Streitgegenstand 🗸
- III. Relationstechnik 🗸
- IV. Mündliche Verhandlung 🗸
- V. Beendigung des Rechtsstreits durch die Parteien

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

56

Beendigung durch die Parteien

- Anerkenntnisurteil, § 307 ZPO ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar, § 708 Nr. 1 ZPO
 - Erkennt eine Partei den Anspruch an, ergeht Anerkenntnisurteil
 - Anerkenntnisurteil = Sachurteil Anerkenntnisurteil = Sachurteil eingeschränkter Prüfungsumfang Kosten trägt in der Regel die Partei, die den Anspruch der Gegenpartei anerkennt (§ 91 i 1 zPO). Ausnahme bei sofortigem Anerkenntnis (§ 93 ZPO)

Verzichtsurteil, § 306 ZPO) – ohne
Sicherheitsleistung vollstreckbar (§ 708 Nr. 1 ZPO)
Im Gegensatz zur Klagerücknahme (s.u.) wirkt der Verzicht
auch materiell rechtlich. Also Sachurteil mit der Folge, dass
niemals wieder eine neue Klage möglich ist.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

Beendigung durch die Parteien

III. Klagerücknahme

- 1. ZULÄSSIGKEIT
 - a) JEDERZEIT mit Zustimmung des Gegners, § 269 I
 Fiktion der Zustimmung bei Schweigen, § 269 II ZPO
 a) ohne Zustimmung des Gegners NUR bis zur mdl Verhandlung, §
 - 269 ZPO.
- 209 LFU.

 2. Folgen § 269 III ZPO.

 a) Kosten des RS werden dem Kläger durch Beschluss auferlegt, § 269 IV ZPO (Bei Teilrücknahme, Entscheidung durch Schlussurteil)
 - b) Rechtsstreit gilt als nicht (niemals) anhängig gemacht
 - aa) Aber: Bei neuem Rechtsstreit: prozesshindernde Einrede für Beklagten, wenn Kosten noch nicht erstattet (§ 269 VI ZPO) bb) Hemmung der Verjährung trotzder erst 6 Monate nach Rücknahme (§ 204 II 1 BGB, BT-Drucks. 14/6857, 44)

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

58

58

Beendigung durch die Parteien

IV. Vergleich

- Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken (§ 278 I ZPO)
- guither Einiguig infilm (182/6) 12/6). Es findet stets eine Güteverhandlung statt, es sei denn, eine solche erscheint von vornherein aussichtslos (§ 278 II ZPO) Vergleich ist ein Vertrag zwischen den Parteien im Sinne des
- § 779 BGB

 - 779 BGB
 Inhalt ist wechselseitiges Nachgeben zum Zwecke der
 Streitbeilegung
 Er wird vom Gericht in mündlicher Verhandlung protokolliert,
 § 160 III Nr. 1 ZPO) (Das Protokoll mit dem Vergleich stellt den
 Vollstreckungstitel dar, § 794 Nr. 1 ZPO) oder
 vom Gericht durch Beschluss festgestellt (§ 278 VI ZPO), wenn
 beide Parteien einem gerichtlichen Vergleichsvorschlag
 schriftlich zugestimmt haben oder außergerichtlich selbst eine
 Einigung gefunden haben.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

59

59

Das Erkenntnisverfahren

- I. Klageerhebung 🗸
- II. Rechtshängigkeit und Streitgegenstand 🗸
- III. Relationstechnik 🗸
- IV. Mündlichege Verhandlunger It / Allgemeines
- Beendigung des Rechtsstreits durch die Parteien

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

60

Beweisa	ufnahme		
Benennung und B	Beweismittel		
	info@ra-michael-hoffmann.de	Stand: 01.01.2020	6

Beweisaufnahme

- Augenschein, § 371 ZPO
 Unter Augenschein ist jede Form der Wahrnehmung durch den/die Richter zu verstehen, also sowohl sehen, wie insbesondere auch hören
 - Hinzuziehung von Gutachtern zur besseren Beurteilung ist zulässig, § 372 ZPO

II. Zeugen, § 373 ZPO

- Beachte: Zeuge kann grds. Jeder sein, der nicht Partei oder Vertreter (GV der Firma) ist. Entgegen allg. verbreiteter Meinung auch ein Familienangehöriger.

- Meinung auch ein Familienangenoriger.

 Zeugnisverweigerungsrechte bestehen

 a) Aus persönlichen, § 383, oder sachlichen Gründen, § 384

 b) Ausnahme; § 385, hinzugezogener Zeuge.

 Vereidigung ist <u>nicht</u> zwingend!

 a) Aber wenn zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage geboten (§ 391 ZPO)

 Gericht vernimmt des Zeugen zur Sache (§ 396 ZPO), danach haben die Parteien ein Fragerecht (§ 397 ZPO).

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

62

Beweisaufnahme

III. Sachverständige, § 402

- 1. Ablehnung wie bei Richtern möglich, § 406
- Nach Prüfung, ob Begutachtung möglich, § 407a, Erstattung des Gutachtens, 407, 411
- Vereidigung, § 410 (i d Praxis beruft sich der SV idR auf allg. Eid)
- Parteien können Ergänzungsfragen stellen und Einwände vorbringen (§ 411 IV ZPO).
- Gericht hat den SV zur Erläuterung des Gutachtens zu laden (§ 411 III ZPO

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

63

Beweisaufnahme

IV. Urkunden (§§ 415 ff. ZPO) oder elektronische Dokumente (§ 371a ZPO)

- 1. öff. Urkunden begründen den vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs (§ 415 ZPO) oder der enthaltenen amtlichen Anordnung (§ 418 ZPO) bzw. der darin bezeugten Tatsachen (§ 418 I ZPO), z.B. Postzustellungsurkunde (§ 182 I ZPO)
- Privaturkunden begründen den Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen vom Aussteller abgegeben worden sind (§ 416 ZPO).

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

64

65

64

Beweisaufnahme

V. Parteivernehmung (§§ 445 ff. ZPO)

- Nur Vernehmung des Gegners zulässig (§ 445 ZPO). Beachte Beweislastregel (§ 446 ZPO)
- Bei Zustimmung beider Parteien auch Vernehmung der beweisbelasteten Partei zulässig (§ 447 ZPO) Eine Verweigerung der Zustimmung darf nicht gegen den Verweigernden verwandt werden.
- Von Amts wegen darf das Gericht beide Parteien vernehmen (§ 448 ZPO). Dies gilt aber nicht anlasslos, weil sonst Beweislastregeln ausgehöhlt würden.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

65

Beweisaufnahme

Beweisantritt(e)

- Seweisantritt(e)

 Ein Beweismittel wird nur verwertet, wenn die Partei dies zuvor als solches bezeichnet UND konkret benennt wozu dieses Beweismittel verwandt werden kann bzw. was <u>KONKRET</u> bewiesen werden soll.

 Gericht erlässt Beweisbeschluss (§ 284 2PO) und fordert ggf. Vorschuss an (§§ 379, 402 ZPO).

 Dann erst erhebt es Beweis und verhandelt darüber (§§ 284, 285 ZPO)

 a) Ggf. durch beauftragten (Richter der Kammer) oder durch ersuchten (Richter eines anderen Gerichts)

 Freie Beweiswürdigung im Sinne des § 286 ZPO

 Lin Rehauttun ist bewiesen wenn das Grijcht von seiner Wahrheit überzeutt.

- Eine Behauptung ist bewiesen, wenn das Gericht von seiner Wahrheit überzeugt ist. Die Gründe für die Entscheidung des Gerichts sind im Urteil anzugeben (§ 286 1 2 PO)
 Führt eine Beweisaufnahme nicht zur Überzeugung des Gerichts, entscheidet das Gericht nach der
- Gericht nach der Beweislast: Jede Partei trägt die Beweislast für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Rechtsnorm. = Der Kläger muss alle anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen, die Einreden begründen. Beweisen, die rechtshinderheid oder rechtsvernichtende Einreden begründen.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

					-
					_
					_
					_
Da	s Mahn	verfahren	1		
		info@ra-michael-hoffmann.de	Stand: 01.01.2020	67	, -
67					

Das Mahnverfahren

- I. Das Mahnverfahren eignet sich
 - 1. NUR für Geldforderungen, § 688 ZPO
 - 2. Und wenn kein Widerspruch zu erwarten ist, weil ansonsten "nur" eine Verzögerung des Rechtsstreits eintritt.
- II. Vorteile des Mahnverfahrens sind
 - 1. Kein Anwaltszwang
 - 2. Gerichtsort am Sitz des Antragsstellers und
 - 3. Geringere Kosten (KV zum GKG)

III. Nachteil

1. Wenn Widerspruch gegen MB oder Einspruch gegen VB erhoben wird, tritt Verzögerung durch Abgabe an das Prozessgericht ein.

68

68

Das Mahnverfahren

IV. Wirkung

- 1. Hemmung der Verjährung, § 204 Nr. 7 BGB
- 2. Rückwirkungsfiktion bei demnächstiger Zustellung,
- 3. Kosten des Verfahrens werden zu Prozesskosten im streitigen Verfahren

V. Rechtsmittel

- 1. Widerspruch gegen MB, § 694 ZPO
- 2. Einspruch gegen VB, § 700 ZPO

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

69

Mahnverfahren / Antrag

- Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids nach §§ 688 ff. ZPO mit Inhalt § 690 ZPO Gericht

 - Parteien
 - Anspruch
 - muss individualisierbar sein (Bezeichnung durch Katalognummer / Kurzbezeichnung, Datum).

 - b) Zinsen und Nebenforderungen (wie Klage)
 Gericht für streitiges Verfahren.
 Gegenleistung (entweder nicht erforderlich oder schon erbracht)
 - 6. Zuständiges Gericht
 - Zustahiniges Gericht a) allg Gerichtsstand des Antragstellers (§ 689 II, III ZPO) Ermächtigung nach Abs. 3 beachten! b) In NRW: AG Euskirchen (OLG Köln) und AG Hagen (OLG Düsseldorf und Hamm)

70

70

Mahnverfahren

heute üblicherweise im Barcode- oder Signaturverfahren

- Barcodeverfahren
 - Dateneingabe über www.online-mahnantrag.de, hier erfolgt bereits Vor-Prüfung Webserver erstellt eine PDF-Datei, sog. "Barcode-Antrag". Diese Datei muss vom Antragsteller ausgedruckt und auf der ersten Seite unterschrieben werden.

 - Anschließend erfolgt der Versand auf dem üblichen Postweg.
 - Trotz erforderlicher Versendung als Papier ist der Antrag nicht die Klarschrift, sondern ausschließlich der maschinell-lesbaren Barcode.
 - Eine Anmeldung ist für diese Anwendung nicht erforderlich.
- Signaturverfahren mit Anmeldung u.a. über be
A \S 130a BGB

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

71

Mahnverfahren Ablaufplan



· Antragstellung gemäß § 680 ZPO



- 1. Logikprüfung durch Web
- 2. Eingeschränkte Prüfung durch Rpfleger, § 691 ZPO, § 20 Nr. 1 RPflG



- Wenn Nein,
- → Beanstandung und Zurück zu Ziffer 2, § 691 I 2 ZPO → Zurückweisung Antrag, § 692 I ZPO

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

72





Zwangsvollstreckung

infogra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020 75

Zwangsvollstreckung

Der Gläubiger kann den erstrittenen bzw. im Vollstreckungstitel festgelegten Anspruch gegen den Schuldner nur mit Hilfe staatlicher Hilfe durchsetzen. (Vermeidung der Selbstjustiz) Diesem Ziel dient die Zwangsvollstreckung.

II. Einzelvollstreckung

= Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche einzelner Gläubiger, §§ 704 - 945 ZPO, §§ 1 -185

III. Gesamtvollstreckung

= Verwertung des gesamten Schuldnervermögens zur Befriedigung aller Gläubiger, §§ 1 - 135 InsO.

76

Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung ist für die KATZ! Klausel, Antrag, Titel, Zustellung.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Partei- und Prozessfähigkeit von Gläubiger und Schuldner
- Partei- und Prozessfähigkeit von Gläubiger und Schuldner

 Titel, Beispiele:
 a) Endurteile, die rechtskräftig oder vorläufig vollstreckbar sind (§ 704
 ZPO),
 b) Vergleiche (§ 794 I Nr. 1 ZPO),
 c) KFB (§ 794 I Nr. 2 ZPO),
 d) VB (§ 794 I Nr. 2 ZPO),
 e) Schiedssprüche (§ 794 I Nr. 4 ZPO),
 f) notarielle Urkunden mit Unterwerfungsklausel (§ 794 I Nr. 5 ZPO).

 Klausel: Die ZV wird aufgrund einer vollstreckbaren

 Ausfertigung des Urteils durchgeführt (§ 724 ZPO), die
 Vollstreckungsklausel (§ 725 ZPO) wird auf die Ausfertigung
 gesetzt.
- gesetzt.
 Zustellung (§ 750 ZPO)
- Antrag

Stand: 01.01.2020

77

77

Zwangsvollstreckung

Besondere Voraussetzungen (nur ggf.)

- Besondere Voraussetzungen (nur ggf.)

 Vorbreige Sicherheitsleistung des Gläubigers

 a) Soll Schaden des Schuldners absichern, der im Falle der Aufhebung entsteht (§ 77 Il ZPO), vgl. § 708 ff. ZPO

 b) Arten der Sicherheitsleistung (§ 32a BGB), Rückgabe nach § 715 ZPO.

 c) Ausnahme Sicherungsvollstreckung: auch ohne Sicherheit möglich (§ 720a ZPO), wenn Ürteil + Klausel mindestens 2 Wochen vorher zugestellt sind (§ 750 Ill ZPO).

 Zeitliche Bedingung (§ 751 I ZPO)

 Zug um Zug Leistung (§ 756 ZPO)

 a) Gegenleistung muss in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten werden oder

 b) nachgewiesen sein, dass sich der Schuldner bereits in Annahmeverzug befindet (Daher rutsum bereits in der Klage zu benntragen, festzustellen, dass sich der Beklagte in Annahmeverzug befindet) oder

 c) Schuldner lehnt Gegenleistung auf wörtliches Angebot des
 - Schuldner lehnt Gegenleistung auf wörtliches Angebot des Gerichtsvollziehers ab

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

78

Zwangsvollstreckung

III. Vollstreckungshindernisse

- 1. Urteil aufgehoben, § 775 Nr. 1 ZPO,
- 2. Einstweilige Einstellung angeordnet, § 775 Nr. 2 ZPO, Beispiele: §§ 707, 719, 732, 769 ZPO
- Sicherheit für Abwendung nachgewiesen, § 775 Nr. 3 ZPO,
- 4. Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen § 775 Nr. 4/5 ZPO,
- 5. Vollstreckungsschutzantrag bei Härte, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist § 765a ZPO

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

79

79

Zwangsvollstreckung

Zwangsvollstreckung wegen					
Geldforderungen		a	nderer Ansprüche		
in			iE		
Verm	iögen	Forderungen und Rechte		Handlungen	
Beweg- liches Vermö- gen	Grund- stücke		Duldun	gen und Unterlassungen	
			Abgabe	e einer Willenserklärung	
info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020					

80

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bew. Vermögen

- Zuständigkeit
 - 1. Gerichtsvollzieher, § 808 ZPO
- II. Gegenstand
 - 1. Alle beweglichen, werthaltigen Gegenstände

 - Ausnahme:
 a) Zwecklosigkeit, § 803 II ZPO.
 b) Pfändungsverbote § 8n ZPO
 aa) Ggf. aber Austauschpfändung, § 8na ZPO
- III. Durch Pfändung
 - Ist die durch staatlichen Hoheitsakt erfolgte Beschlagnahme, § 808, zugunsten des Gläubigers, § 804
 Verwertung durch Versteigerung, § 814

 - Oder Ablieferung von Geld, § 815

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bew. Vermögen

IV. Beachte:

- Der GV darf bis zur Befriedigung des Gläubigers und einschl. Kosten und Auslagen das gesamte bewegliche Vermögen pfänden, § 803 l 2 ZPO. Nur bewegliche Sachen, die sich im Gewahrsam des
- Schuldners, des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden, unterliegen der Pfändung (§§

Gewahrsam = rein tatsächliches Herrschaftsverhältnis ≠ Besitz des Erben, Mitbesitz oder mittelbarer Besitz Keine Prüfung des Eigentums durch GV, vgl. auch § 739 ZPO iVm § 1362 BGB

- Recht zur Durchsuchung, § 758 (Wohnung, § 758a I) Keine Pfändung zur Unzeit, § 758a IV
- Aufhebung der Pfändung nur §§ 775, 776 ZPO oder bei Verzicht

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

82

82

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bew. Vermögen

V. Vermögensauskunft

- Zuständig: GV, § 802e ZPO
- Weigert sich der Schuldner, kann das Gericht Haftbefehl erlassen, § 802g ZPO. Die Haft dauert bis zu 6 Monate.
- Nach Abgabe der EV ist der Schuldner unverzüglich aus der Haft zu entlassen, § 802i II ZPO.
- Abgabe der EV wird im Schuldnerverzeichnis eingetragen und bleibt dort 2 Jahre verzeichnet, §§ 802k ZPO.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis verlangt werden, § 802l ZPO.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

83

83

Zwangsvollstreckung Herausgabeansprüche (betreffend Sachen)

- Zuständigkeit und Verfahren wie oben, § 883
- Zustandigkeit und Verfahren wie oben, § 883
 Pfändung nicht der Sache selbst, sondern des Herausgabeanspruchs
 1. Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder eine Menge
 bestimmter beweglicher Sachen herauszugeben, so sind sie ihm von
 dem Gerichtsvollzieher wegzunehmen und dem Gläubiger zu
 übergeben.
 2. Merke: Kein Vollstreckungsschutz nach §§ 811, 812 ZPO.
 3. Bei Herausgabe von Grundstücken oder -teilen (Räumung von
 Wohnungen) setzt der GV den Schuldner aus dem Besitz und weist
 den Gläubiger in den Besitz ein (§ 885 I ZPO).
 4. Beachte auch § 885a ZPO (schon aus Kostengründen)
 Rechtsfolger
- Rechtsfolge:
 Hat der Schuler die Sache auch zu übereignen, gilt mit
 Rechtskraft des Urteils die Einigungserklärung als abgegeben, § 894
 ZPO. Die Übergabe wird durch die Wegnahme durch den GV
 ersetzt, § 897 ZPO.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

84

Zwangsvollstreckung in Forderungen und Rechte

- Zuständigkeit
 - Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, §§ 764, 828 ZPO, dort wegen § 20 RPflG, der Rechtspfleger
- Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, §§ 829, 835
- III. Gegenstand der Pfändung
 - 1. Alle Forderungen und Rechte soweit nicht
 - 2. Unpfändbar,
 - a) wegen Art § 850a ZPO
 - b) oder Höhe, insbesondere § 850 c/d ZPO
 - c) oder Unübertragbarkeit, § 851 ZPO.
 - Bedeutung der Pfändung ist
 - a) Das Verbot des Drittschuldners an den Gläubiger zu zahlen, § 829

85

85

Zwangsvollstreckung in Forderungen und Rechte

- IV. Überweisung an den Gläubiger
 - Derweisung an den Glaubiger Übergang der Gläubigerstellung an Zahlungs-Statt (Nicht empfehlenswert, da im Falle uneinbringlichkeit Titel verloren), § 835 oder üblich zur Einziehung (zahlungshalber = Nur Erfüllung, wenn Zahlung tatsächlich erfolgt)
- Verwertung
 - Der Gläubiger kann die Forderung einziehen (s.o.)
 - Der Drittschuldner ist auskunftspflichtig, § 840
 - Der Drittschuldner ist auskuntsprinting 3 940
 Der Drittschuldner kann gegen die überwiesene Forderung alle
 Forderungen geltend machen, die ihm gegen den Schuldner
 zustanden, § 404 BGB. Zahlt Drittschuldner in Unkenntnis des
 Pfändung an Schuldner gilt § 407 BGB analog.
 Bei Pfändung von Bankguthaben ergibt sich auch ein
 Herausgabeanspruch am Sparbuch § 836 III 1, 808 I ZPO

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

86

Zwangsvollstreckung in Forderungen und Rechte

VI. Verfahren:

- VG erlässt den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfüB),
- VG prüft das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen.
- Es prüft, ob die Forderung so wie angegeben bestehen
- Es prüft nicht(!), ob die Forderung tatsächlich besteht.
- 5. Keine Anhörung des Schuldners.
- 6. Gläubiger stellt (zumeist) selbst zu (§ 829 ZPO).

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

Zwangsvollstreckung

Herausgabeansprüche (betreffend Forderungen)

- Zuständigkeit und Verfahren wie oben
- II. Pfändung

 Bei der Pfändung eines Anspruchs, der eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, dass die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

 Auf die Verwertung der Sache sind die Vorschriften über die
 - Auf die Verwertung der Sache sind die Vorschriften über die Verwertung gepfändeter Sachen anzuwenden, § 847 ZPO.
 - Bei Pfändung eines Anspruchs, der eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, dass die Sache an einen auf
 - Sache betrift, ist anzuordnen, dass die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgericht der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei. Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung ins unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt, § 848 ZPO.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

88

88

Zwangsvollstreckung sonstige Rechte

- Zuständigkeit und Verfahren (wie oben)
- Pfändung könnte z.B. sein
 - 1. Der Anteil eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist der Pfändung unterworfen, vgl. auch § 725 BGB.
 - Der Anteil eines Gesellschafters an den einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen, § 859 I ZPO – Parallel zu § 718
 - Die gleichen Vorschriften gelten für den Anteil eines Miterben an dem Nachlass und an den einzelnen Nachlassgegenständen, § 859 II ZPO.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

89

89

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

- Zwangshypothek, § 867 ZPO = Hierdurch wird der Gläubiger nur gesichert. Die sonst notwendige Einwilligung des Schuldners als Grundstückseigentümer wird durch die Vollstreckungsvoraussetzungen ersetzt. Zuständig: Grundbuchamt, § 19 GBO.
- Zwangsversteigerung nach ZVG. Zuständig: VG, § 869 ZPO, § 1 ZVG.
- Zwangsverwaltung = Hierdurch wird die Verwaltung dem Schuldner entzogen. Es übernimmt ein Zwangsverwalter, der vom VG ernannt wird. Der Gläubiger wird mit den Überschüssen (insbesondere Mieten u.ä.) befriedigt, § 155 ZVG. Zuständig: VG, § 869 ZPO, § 150 ZVG.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

Zwangsvollsteckung wegen Handlung Duldung und Unterlassung

- Vertretbare Handlungen (Vertretbar ist eine Handlung, wenn es aus Sicht des Gläubigers möglich ist, dass diese für den Schuldner von

 - jedermann vorgenommen wird)
 Zuständigkeit: Prozessgericht I. Instanz, § 887 ZPO.
 Verfahren: Ermächtigt den Gläubiger, die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen. Gericht kann auf Antrag des Gläubigers den Schuldner zur Vorauszahlung (Vorschuss) verurteilen, § 887 II ZPO.
- Unvertretbare Handlungen (Unvertretbar ist eine Handlung, wenn aus Sicht des Gläubigers ausschließlich der Schuldner diese vornehmen kann.)

 - Zuständig: Prozessgericht 1. Instanz (§ 888 ZPO). Verfahren: Verhängt Zwangsgeld oder Zwangshaft. Das Zwangsgeld wird vom Gläubiger beigetrieben.
- III. Wie II., wobei Zuständigkeit sich aus § 890 ZPO ergibt.
- N. Abgabe einer Willenserklärung
 Wird nicht vollstreckt. Vielmehr ergibt sich diese schon aus der Rechtskraft des Urteils selbst, § 894 ZPO

91

Zwangsvollstreckung Rechtsmittel

- Die Rechtsmittel gegen Zwangsvollstreckung und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und/oder deren Ablehnung sind vielschichtig und äußerst schwierig voneinander abzugrenzen.
- Sie reichen vom Klauselerteilungsverfahren bis zur Drittwiderspruchsklage
- III. Daher hier nur Auszüge
 - 1. Erinnerung, § 766
 - Vollstreckungsgegenklage, § 767 ZPO
 - Beschwerde (sofortige), § 793, 567 ff ZPO.
 - Vollstreckungsschutz, §§ 765a oder 732 ZPO
 - Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

92

Zwangsvollstreckung Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO

Überprüfung einer Vollstreckungsmaßnahme, also Frage der Art und Weise der ZV

Zuständigkeit:

Rechtspfleger beim VG

- III. Gegen
 - 1. Alle Maßnahmen des GV
 - 2. Und Maßnahmen (nicht Entscheidungen) des VG
- IV. Zulässigkeit

Soweit ZV begonnen und noch andauert

Rechtsmittel

Sofortige Beschwerde, § 793 ZPO.

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

93

Zwangsvollstreckung Vollstreckungsgegenklage, § 767 ZPO

Beseitigung eines vorhandenen Titels

II. Zuständigkeit

Prozessgericht des ersten Rechtszugs

Nur Gegen vollstreckbare Urteile und

nur wegen Umständen, die nach Schluss der mündlichen
Verhandlung entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr
geltend gemacht werden konnten (Präklusion, § 767 II ZPO),

- wenn der Schuldner alle Einwendungen bereits in der Klage geltend gemacht hatte = kein "Nachschieben" von Gründen, (Präklusion, § 767 III ZPO)

Zulässigkeit Soweit ZV begonnen und noch andauert

Rechtsmittel Berufung, § 511 ff ZPO.

94

94

Zwangsvollstreckung sofortige Beschwerde, § 793 ZPO

Ziel:
Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung (es hat eine Anhörung der Beteiligten stattgefunden, sonst bloßen Vollstreckungsmaßnahme mit Erinnerung, § 766 ZPO),

Beschwerdegericht (Landgericht, als nächsthöheres Gericht über dem VG)

Organ

Es entscheidet der originäre Einzelrichter, § 568 ZPO

Statthaftigkeit

gegen alle Entscheidungen des VG und des Prozessgerichts.

Antragsbefugnis/Erinnerungsbefugnis:

Alle, die von der angefochtenen Entscheidung betroffen sind.

Frist:

2-Wochen-Frist (§ 569 I 1 ZPO).

VII. Rechtsmittel:

VIII. Rechtsbeschwerde (§§ 574 ff. ZPO), wenn zugelassen.

95

95

Zwangsvollstreckung Vollstreckungsschutzanträge

Aufhebung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme, bei besonderer Härte, Verstoß gegen die guten Sitten

Zuständigkeit:

VG, dort der Rechtspfleger (§ 765a I ZPO, § 20 Nr. 17a RPflG)

III. Statthaftigkeit

- Gegen das gesamte Verhalten des GV
 gegen Vollstreckungsmaßnahmen des VG

IV. Antragsbefugnis/Erinnerungsbefugnis: Schuldner

Frist.

Nur in Räumungssachen: Spätestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin (§ 765a III ZPO)

Weiteres Rechtsmittel: sofortige Beschwerde (§ 793 ZPO)

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

96

Zwangsvollstreckung Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO

Ziel
Gibt einem Dritten die Möglichkeit eine Vollstreckungsmaßnahme anzugreifen, damit die Vollstreckung in einen bestimmten Gegenstand für unzulässig erklärt wird (prozessuale Gestaltungsklage).
Zuständigkeit
AG/LG in dem die ZV stattfindet, § 771 ZPO (ausschließlicher Gerichtsstand)

- III. Kläger: Der Dritte (nicht Gläubiger, nicht Schuldner!)
- Nager. Der Gläubiger
 Beklagter: Der Gläubiger
 Begründetheit, wenn der Dritte darlegt und beweist, dass ihm ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht (insbesondere Eigentum)
 Frist

Wenn ZV begonnen und noch andauert

VII. Rechtmittel Berufung und Revision

info@ra-michael-hoffmann.de Stand: 01.01.2020

97

